



Stand 22.08.2023

Information über die personenbezogenen Daten/Datenschutzerklärung

Deine personenbezogenen Daten, nämlich die von Dir (oben) angegebenen Daten werden seitens des Vereins TeachBeach Beachvolleyball Club im Rahmen der Erfüllung der statutengemäßen Vereinstätigkeit und Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Durch diese ständige Beziehung darf Dir TeachBeach Beachvolleyball Club auch Informationen über die Vereinstätigkeit zukommen lassen. Der Schutz Deiner personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, des Zwecks der Datenverarbeitung oder soweit ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht ist es möglicherweise auch erforderlich, Deine Daten an Dritte zu übermitteln. Mögliche Empfänger können sein: private und öffentliche Stellen, die Informationen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekanntgeben oder benötigen, Behörden, IT und Telekommunikationsdienstleister. Diese Weiterleitung Deiner Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO.

Gemäß geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen sind wir gem. Art 5 Abs 1 lit. e DSGVO verpflichtet personenbezogene Daten umgehend zu löschen, sobald sich der Zweck für die Verarbeitung erledigt hat. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen einen legitimen Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.

Daten werden jedenfalls von uns in personenbezogener Form bis zur Beendigung Deiner Mitgliedschaft bzw. darüber hinaus für die abgabenrechtlichen Aufbewahrungsfristen der



BAO, gespeichert und aufbewahrt. Soweit sich für einzelne Verarbeitungszwecke abweichendes ergibt, wird dies beim jeweiligen Zweck ausgeführt.

Du hast das Recht auf Auskunft seitens TeachBeach Beachvolleyball Club über Deine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso hast Du das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Nutzung Bild-/Foto-/Videoaufnahmen

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass während der Sportausübung bzw. Veranstaltungen Foto bzw. Videoaufnahmen von mir zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

Aus dieser Zustimmung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an info@teachbeach.at, per Brief an den Vereinssitz, Münichreiterstraße 40a, 1130 Wien, widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Vereins unterliegen.

Allgemeines

Der Verein behält sich das Recht vor innerhalb der Saison terminliche Änderungen vorzunehmen, sofern dies wetterbedingt oder ressourcenmäßig notwendig ist.



Statuten des Vereins

TeachBeach - Beachvolleyball Club

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

„TeachBeach - Beachvolleyball Club“

- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

- (1) Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich Wien. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
- (a) Die Pflege aller Arten von Leibesübungen auf allen Gebieten des Beachvolleyballs für alle Altersstufen;
 - (b) Die geistige und fachliche Erziehung, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich;
 - (c) Die Abhaltung von Versammlungen;
 - (d) Die Veranstaltungen von sportlichen Festen.
- (2) Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Spenden, Subventionen, besondere Abgaben;
 - (c) Sponsor Einnahmen;
 - (d) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinstätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands sind daher Kraft ihrer Funktion ordentliche Vereinsmitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.



- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die bereit sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch von diesem Bevollmächtigten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwillige Abmeldung oder durch Ausschluss.
- (2) Die freiwillige Abmeldung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht ihnen ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (2) Die Außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein Wahlrecht.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein und beraten den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.



§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9), der Vorstand (§11), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden aufgrund:
 - (a) Eines Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung;
 - (b) Eines Beschlusses des Vorstands;
 - (c) Eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten;
 - (d) Eines schriftlichen Verlangens der Rechnungsprüfer.
- (3) Der Vorstand muss die Hauptversammlung vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und gleichzeitig die Mitglieder dazu einladen.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat zumindest die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zu umfassen.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, wird die Generalversammlung auf eine halbe Stunde verschoben und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die Obmann/ObfraustellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende gewählte Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, sowie vom Vorstand eigens eingeladene Personen und eigens eingeladene Vertreter von Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen teilnahmeberechtigt. Alle Teilnahmeberechtigten können sich in der Generalversammlung zu Wort melden.
- (8) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäß § 7 zu, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (9) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen im Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



§10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Vorstands
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung über sonstige Themen auf der Tagesordnung

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und dem/r KassierIn, höchstens aus sechs Mitgliedern.
- (2) Besteht der Vorstand aus genau zwei Mitgliedern, übernimmt der/die KassierIn die Stellvertretung des /der Obmann/Obfrau.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl zu kooptieren.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Zur Sitzung können weitere Personen zu Beratungs- und Informationszwecken eingeladen werden.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, wobei Stimmenthaltungen im Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an eine einzuberufende Generalversammlung zu richten.



§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Agenden zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsbereichs und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von durch den Verein beschäftigten Personen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach Außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Den beiden Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
- (2) Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.



§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern vorhanden, wird das gesamte Vereinsvermögen, im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung, nach Erfüllung der materiellen Verpflichtungen des Vereins, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung verwendet.